Satzung des Gesangverein Frohsinn Landsberg

§ 1 Name, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Gesangverein Frohsinn Landsberg“. Er hat seinen Sitz in der Stadt Landsberg am Lech. Die Geschäftsadresse ist jeweils die Anschrift des 1. Vorstandes.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abschnitte „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs. Der Zweck wird durch regelmäßige Proben und durch Auftritte verwirklicht. Der Verein verfolgt ausschließlich ideelle Ziele. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein gehört dem Chorverband Landsberg am Lech e.V. (CVLL) und dem Bayerischen Sängerbund e.V. (BSB) an.

§ 3 Vereinsmittel

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Zuwendungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft, Beitrag

1. In den Verein können alle natürlichen Personen aufgenommen werden, die beim Chorgesang aktiv und passiv mitwirken wollen.
2. Die Beitragshöhe wird von den Mitgliedern bei der Jahreshauptversammlung festgelegt. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Zum Austritt aus der Mitgliedschaft bedarf es einer schriftlichen Kündigung an den Vorstand.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet, wenn der festgesetzte Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht einbezahlt und
   kein gegenteiliger Beschluss des Vorstandes gefasst wird.
5. Schädigt ein Mitglied vorsätzlich das Ansehen des Vereins, kann dieses durch einen Beschluss des Vorstandes vom Verein ausgeschlossen werden.
6. Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 9 Organe

Die Organe des Gesangverein Frohsinn sind

1. die Hauptversammlung
2. der Vorstand
3. der erweiterte Vorstand

§ 9/1 die Hauptversammlung

a) Die Hauptversammlung tritt jährlich zusammen. Alle Mitglieder sind zur Teilnahme und Abstimmung berechtigt. Den Vorsitz führt der 1. Vorstand

b) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist vom 1. Vorstand einzuberufen, wenn dieses das Interesse des Vereins erfordert oder 1/3 der Mitglieder dieses schriftlich unter Angaben von Gründen beim 1. Vorstand beantragen. Eine Sammeleingabe wird nicht anerkannt.-

c) Die Hauptversammlung ist vom 1. Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 3 Wochen allen Mitgliedern bekannt zu geben.

d) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

e) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung

f) Satzungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von ¾ der erschienen Mitglieder.

g) Der Antrag zur Satzungsänderung und andere Anträge müssen eine Woche vor Beginn der Hauptversammlung dem Vorstand vorliegen.

h) Der Vorstand wird mit einfacher Stimmenmehrheit für drei Jahre gewählt.
Der 1. Vorstand und der 2. Vorstand sind schriftlich zu wählen.
Die anderen Vorstandsmitglieder können per Akklamation gewählt werden.
Ein eingesetzter Wahlausschuss leitet die Wahl.

i) Der Chorleiter oder die Chorleiterin ist Mitglied des Vorstandes und wird in das Amt eines/ einer Chorleiters/rin vom Vorstand berufen. Eine Wahl durch die Mitglieder findet nicht statt.

j) Kassenrevisoren, Notenwart/in und Fahnenwart/in werden durch die Hauptversammlung berufen.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit derVersammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 9/2 der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassenwart
- dem Chorleiter

Der 1. Vorsitzende vertritt und repräsentiert den Gesangverein.
Der 2. Vorsitzende vertritt den Gesangverein bei Abwesenheit des 1. Vorsitzenden.

§ 9/3 der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus.

- dem Vorstand
- je einer Vertreterin der Sopranstimme und der Altstimme
- je einem Vertreter der Tenorstimme und der Bassstimme,
- der Notenwart und der Fahnenwart

§ 7 Ehrungen

Offizielle Ehrungen obliegen den im § 2 genannten Verbänden. Innerhalb des Vereins können Ehrungen durch die Vorstandschaft nach den bestehenden Richtlinien beschlossen werden. Eine Ehrenmitgliedschaft kann nur durch einen Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden.

§ 8 Proben

Proben sollen regelmäßig, einmal wöchentlich stattfinden.
Ort, Wochentag und Uhrzeit werden in Übereinstimmung mit den aktiven Vereinsmitgliedern von der Vorstandschaft festgelegt.

§ 10 Vereinsvermögen

Zum Vereinsvermögen zählen das Bargeld, die Bankkonten, die Noten mit dem Notenschrank und die beiden Vereinsfahnen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Wochen vor dem Termin alle Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung informiert wurden.

Es müssen mindestens 3/4 aller Mitglieder anwesend sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von mindestens 3/4 der abgegeben Stimmen.

§ 12 Verwendungszweck

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Geld und die Noten des Vereins dem Chorverband Landsberg zu und soll unmittelbar und ausschließlich für die Ausbildung der Kinder- und Jugendchorarbeit verwendet werden.

Die beiden Fahnen, das Original und das Replikat gehen in den Besitz der Stadt Landsberg am Lech über.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom **7. November 2025** beschlossen worden. Sie tritt am selben Tag in Kraft.